

Satzung

der

Spielvereinigung 1949 e.V.

Hösbach-Bahnhof



Oktober 2025

§ 01 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform

1. Der am 03. Mai 1949 in Winzenhohl gegründete Verein führt den Namen:

Spielvereinigung 1949 e. V. Hösbach-Bahnhof

abgekürzt: SpVgg. 1949 e. V. Hösbach-Bahnhof

2. Der Verein hat seinen Sitz in Hösbach-Bahnhof.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg unter der Nummer 67 seit dem 28. Juli 1965 eingetragen.
5. Die Vereinsfarben sind rot / weiß.
6. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV) unter der Vereinsnummer 60385. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 02 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Sports, im Einzelnen durch:
Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen, Instandhaltung der Sportplätze und des Sportheims sowie der Turn- und Sportgeräte, Durchführung von Versammlungen und sportlichen Veranstaltungen.
2. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassistischen und militaristischen Gesichtspunkten durch geeignete Veranstaltungen die Lebensfreude und Gesundheit seiner Mitglieder zu fördern.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 03 Vereinsmitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag an ein Vorstandsmitglied entscheidet der Gesamtvorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
2. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Gesamtvorstand ist nicht anfechtbar. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist die Vorstandschaft verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt aus dem Verein oder durch Ausschluss aus dem Verein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.
5. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
6. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig, er muss also bis spätestens 30. September eines Jahres gemeldet sein.
7. Geht die Austrittserklärung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins, die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vorstandschaft verstößt
 - wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt
 - wenn das Mitglied trotz Mahnung seiner Beitrags- oder Arbeitsdienstplicht nicht nachgekommen ist
 - wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens
9. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.
10. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen
11. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Zur Pflege und Instandhaltung der Sportanlagen, sowie zur Durchführung von gesellschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen, ist der Einsatz aller Mitglieder notwendig. Alle aktiven Mitglieder sind dazu verpflichtet. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die eigenen oder angemieteten Sportanlagen für den Trainings- oder Spielbetrieb nutzen. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung, der

konkrete Zeitpunkt von der Vorstandschaft festgesetzt. Verpflichtend sind nur die von der Vorstandschaft bestimmten Arbeitseinsätze.

Ausgenommen von der Arbeitsleistung sind:

- a. Ehrenmitglieder, Förder- und passive Mitglieder
- b. Jugendliche, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Hier verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter zur Ableistung der Dienststunden.

Mitglieder der Abteilungsleitung, ehrenamtliche Trainer und Betreuer können ihren Zeitaufwand für die Vereinsarbeit auf die Pflichtstunden anrechnen.

Vereinsmitglieder, die ihren Arbeitsdienststunden nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen, werden die nicht geleisteten Arbeitsdienststunden mit dem gesetzlichen Mindestlohn berechnet. Der finanzielle Ausgleich für nicht geleistete Dienststunden wird automatisch und ohne Vorankündigung mit dem Jahresbeitrag abgebucht. Abgerechnet werden dürfen nur die vom Vorstand eingeforderten und nicht abgegoltenen Stunden in der maximal von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe.

12. Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Gesamtvorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 04 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand (auch: Die Vorstandschaft) des Vereins besteht aus bis zu fünf gleichberechtigten Vorständen mit Zuständigkeiten für verschiedene Ressorts:
 - Vorstand Sport
 - Vorstand Finanzen
 - Vorstand Marketing und Verwaltung
 - Vorstand Liegenschaften
 - Vorstand Wirtschaftsbetrieb
 - und den Ehrenvorsitzenden mit Stimmrecht.
2. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
3. Der Gesamtvorstand soll monatliche Sitzungen abhalten. Die Einladung durch ein Mitglied der Vorstandschaft kann schriftlich, fernmündlich oder durch Bekanntgabe auf der Homepage erfolgen.
4. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist vorher nicht erforderlich
5. Die Einberufungsfrist von einer Woche muss eingehalten werden.
6. Der Gesamtvorstand wählt aus seinen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit einen Vorstandssprecher.

7. Die Vorstände, Ressorts und Zuständigkeiten werden in einem Organigramm dargestellt und auf der Homepage veröffentlicht. Zur Unterstützung werden von den Vorständen weitere ehrenamtliche Mitarbeiter berufen, denen feste Vereinsaufgaben übertragen werden. Diese ehrenamtlichen Mitarbeiter werden von der Mitgliederversammlung bestätigt, jedoch nicht gewählt.
8. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die fünf Vorstände. Jeder von ihnen ist in das Vereinsregister eingetragen, jeweils drei Mitglieder vertreten gemeinschaftlich. Im Innenverhältnis ist jeder Vorstand nur für sein Ressort zuständig.
9. Bei Rechtsgeschäften oder Dauerschuldverhältnissen bis 10.000 € entscheidet der Gesamtvorstand, Rechtsgeschäfte oder Dauerschuldverhältnisse über 10.000 € benötigen die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
10. Die Vorstandsmitglieder werden jedes einzelne von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
11. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, so hat der verbleibende Gesamtvorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied hinzu zu wählen und sich zu ergänzen. Das Amt des so gewählten Vorstandes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung turnusmäßig vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes.
12. Wiederwahl ist möglich.
13. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, der die Zuständigkeitsbereiche regelt.
14. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden (Ehrenamtspauschale).

§ 05 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist möglichst innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen, spätestens jedoch zum 30.06. nach Ablauf des Geschäftsjahres.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Gesamtvorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes von der Vorstandschaft verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einberufen.
Sie geschieht in Form
 - a. einer Veröffentlichung in den Hösbacher Nachrichten (Amtsblatt des Marktes Hösbach mit den Ortsteilen Feldkahl, Rottenberg, Wenighösbach und Winzenhohl).

- b. einer Bekanntmachung durch Aushängen am schwarzen Brett im Sportheim des Vereines.
- c. Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins
- 4. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die vom Gesamtvorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Jahresbericht der Vorstandsressorts
 - b. Prüfbericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung der Vorstandschaft sowie der Kassenprüfer
 - d. Berichte der Abteilungen durch Abteilungsleiter und Jugendleiter
 - e. Entlastung der Abteilungen
 - f. Wahlen, soweit diese erforderlich sind;
 - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h. Verschiedenes

Zur Abstimmung stehende Tagesordnungspunkte sind dem wesentlichen Inhalt nach, zu beschreiben.

- 6. Mitglieder haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives und aktives Wahlrecht.
- 7. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- 8. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung bei einem Vorstand schriftlich, mit kurzer Begründung, eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- 9. Der Gesamtvorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß eingegangene und gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 10. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder haben.
- 11. Anträge, die vom Vorstand abgelehnt wurden, sind in der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben und die Ablehnung ist vom Vorstand ausreichend zu begründen.
- 12. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 13. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.
- 14. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn mindestens 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 15. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse zur Änderung der Satzung mit mindestens 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 16. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse zur Änderung des Vereinszwecks nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Vereins.

17. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Soweit kein Schriftführer benannt oder anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
18. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandschaft
 - Wahl und Abberufung und Entlastung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenprüfberichts
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
 - Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - Beschlussfassung über die Rücklagenbildung
 - Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag der Vorstandschaft
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
 - Genehmigung von Rechtsgeschäften mit einem Wert über 10.000 €.
 - Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 06 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Die Kassenprüfer dürfen kein Mitglied des Vorstandes oder der Verwaltung des Gesamtvereins sein.
3. Sonderprüfungen sind möglich.
4. Nach Aufstellung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Vorstand Finanzen den Kassenprüfern sämtliche Kassenunterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass diese der Mitgliederversammlung einen ausführlichen Prüfungsbericht erstatten können.
5. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte durch den Vorstand Finanzen beantragen die beiden Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes Finanzen.

6. Eine Wiederwahl ist in Folge nur einmal zulässig, die Kassenprüfer bleiben jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist

§ 07 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen mit eigener Leitung.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Gründung von weiteren rechtlich unselbständigen Abteilungen beschließen.
3. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
4. Die Abteilungen müssen einmal jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht abgeben.

§ 08 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 09 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit mindestens 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Auf der Tagesordnung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereines“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat
oder
 - b. von einem Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe des Zweckes und des Grundes, gefordert worden ist.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.

4. Ist eine zur Beschlussfassung einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung nach § 09 Punkt 3 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere außerordentliche Mitgliederversammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

5. Die weitere außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Die Einberufung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

6. Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandschaft
7. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Markt Hösbach oder deren Rechtsnachfolger mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf.

§ 10 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 11 Salvatorische Klausel

1. Die Mitgliederversammlung ermächtigt die Vorstandschaft Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerninhalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren.
2. Der Gesamtvorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.05.2025 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.